

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 26.10.2016

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

## Artikel 1

## Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion Niedersachsen“ durch die Worte „das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen“ durch die Worte „Das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung“ ersetzt.
2. In § 8 a Abs. 1 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen“ durch die Worte „Das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung“ ersetzt.
3. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

## Artikel 2

## Neubekanntmachung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2017 in Kraft.

---

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Durch Beschluss der Landesregierung vom 24. November 2009 (Nds. MBl. S. 1046) wurde das damalige Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgelöst und in die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) eingegliedert. Bis zu seiner Auflösung war das NLBV weitere Vollstreckungsbehörde nach § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Bestimmung weiterer Vollstreckungsbehörden für das Verwaltungszwangsverfahren, welche mit Ablauf des 31. Dezember 2012 durch § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 602) aufgehoben wurde. Mit der Eingliederung des NLBV in die OFD wurde diese ihrer-

seits mit Wirkung vom 1. Juni 2011 Vollstreckungsbehörde nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG).

Durch den Beschluss der Landesregierung vom 9. Februar 2016 (Nds. MBl. S. 244) wurde die Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle mit Ablauf des 31. März 2016 aus der OFD ausgegliedert und mit Wirkung vom 1. April 2016 als (neues) „Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung“ (NLBV) in Form einer selbständigen oberen Landesbehörde errichtet. Bis zur Änderung der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften verbleibt die Zentrale Vollstreckungsstelle jedoch zunächst bei der OFD. Diese nimmt seither im Wege der Vollstreckungshilfe nach § 7 Abs. 1 NVwVG die Vollstreckungsangelegenheiten des NLBV wahr.

Mit diesem Gesetz soll das NLBV die OFD als zentrale Vollstreckungsbehörde des Landes ablösen.

Daneben wird die Zuständigkeitsbestimmung für die Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen in § 70 Abs. 2 NVwVG gestrichen. Diese bestimmt sich zukünftig über die Verweisung in § 70 Abs. 1 NVwVG nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

## II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen nach dem NVwVG stellt für die OFD eine fachfremde Aufgabe dar, sodass diese als Vollstreckungsbehörde gestrichen werden soll. Hierzu bedarf es einer Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Da das NLBV an die Stelle der OFD als zentrale Vollstreckungsbehörde des Landes treten soll, sind alternative Regelungsmöglichkeiten, etwa die Bestimmung des NLBV als Vollstreckungsbehörde auf Ebene der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, nicht zielführend.

Die Streichung des § 70 Abs. 2 NVwVG gewährleistet Kongruenz zwischen dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen. Ein Verzicht auf die Regelung würde keine dauerhafte Lösung im Hinblick auf die angestrebte Kongruenz darstellen.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

## IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Auswirkungen auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

## V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine.

## VI. Anhörung

Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV),
- der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen und
- der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion (nbb).

Die AG KSV und der nbb haben sich geäußert und mitgeteilt, keine Bedenken zu haben.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 6):

Durch das Gesetz vom 13. April 2011 wurde zur Hervorhebung der Bedeutung der OFD als zentrale Vollstreckungsbehörde des Landes diese in das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz aufgenommen. Zentrale Vollstreckungsbehörde des Landes soll nunmehr das NLBV sein, welches wie zuvor die OFD zur Vollstreckung im gesamten Land Niedersachsen befugt sein soll (§ 6 Abs. 3 NVwVG).

Zu Nummer 2 (§ 8 a):

Da das NLBV Nachfolgerin der OFD als die zentrale Vollstreckungsbehörde des Landes ist, soll diese ebenso wie bisher die OFD die Möglichkeit erhalten, unter den im Vergleich zu § 8 a Abs. 2 NVwVG erleichterten Bedingungen des § 8 a Abs. 1 NVwVG Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher für Vollstreckungshandlungen in Anspruch nehmen zu können.

Zu Nummer 3 (§ 70):

Bisher enthielt § 70 Abs. 2 NVwVG eine Zuständigkeitsregelung für die Vollstreckung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen, die inhaltsgleich mit der Regelung des § 64 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG war. Einer eigenständigen Regelung der Zuständigkeit bedarf es in § 70 NVwVG grundsätzlich nicht, da durch die in § 70 Abs. 1 NVwVG normierte entsprechende Anwendbarkeit des Sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch die dortige Zuständigkeitsregelung erfasst wird. Die Streichung des § 70 Abs. 2 NVwVG stellt zudem sicher, dass es im Fall einer Änderung der Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu einem unbeabsichtigten Auseinanderfallen zwischen dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz kommt, obwohl es jeweils um die Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen geht.

Zu Artikel 2:

Seit der letzten Neubekanntmachung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juni 2011 ist dieses bereits mehrfach geändert worden. Das Ministerium für Inneres und Sport wird daher ermächtigt, das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz neu bekannt zu machen und dabei eventuell bestehende Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses soll zu einem festen Zeitpunkt erfolgen, um ein gleichzeitiges Inkrafttreten von Änderungen untergesetzlicher Normen zu ermöglichen.